

**Arzt für Bodenmanagement
Fulda**
PLANUNGSBURO
FISCHER
02. Aug 2023



Amt für Bodenmanagement Fulda
Wiesengrundstrasse 1, 36041 Fulda
Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1
35435 Wetterberg

Geschäftszeichen (bei Rückfrage/Zählziffern angeben)
22-FD-02-06-03-02-B-20200606

Ort Nr.: 03605
Name/Name: Frau Ulrike Darschwald
Fax: 0511/535-1254
E-Mail: 0911/3278655203
Ihr Zeichen:
Betreuung:
Wort/Anrede: Name/
Datum: 31.07.2023

Bauleitplanung der Stadt Herbstein, Stadtteil Stockhausen

Bebauungsplan „Schlossgarten“ – 2. Änderung und Erweiterung und

Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ergeht unter Bezugnahme auf die Richtlinien über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei städtebaulichen Verfahren nach dem Baugesetzbuch (StANZ, 1998, S. 2326 ff) folgende Stellungnahme:

1) Einwendungen:
Der Gefügebereich in Kapitel 1.2 der Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes weicht von der Platzzeichnung ab. Das Flurstück 7/1 in Flur 16 ist nicht aufgeführt. Ich bitte um Prüfung und Korrektur des Gefügebereiches.

2a) eigene Planungen:
Eigene Planungen existieren für das Plangebiet nicht.

2b) fachliche Informationen:

Auf § 1 (Planunterlagen) der Planzeichnenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, 1991, S. 58) wird hingewiesen; eine aktuelle öffliche Überprüfung des Liegenschaftskatasters ist nicht erfolgt. Ein Erfordernis zur Einleitung einer Flurbereinigung oder einer anderen Maßnahme zur Verbesserung der Agrarstruktur ist nicht erkennbar; insoweit erfolgt die gemäß § 187 Absatz 3 Baugesetzbuch (neugestellt durch Bekanntmachung vom 03.11.2017, BGBl. I, S. 3634) gebotene Beteiligung der Oberen Flurbereinigungsbehörde nicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

36041 Fulda, Wiesengrundstrasse 1
Telefon: 0511 / 536-0
Telefax: 0511 / 32705200
E-Mail: info.zsb@katast.wies.hessen.de



Deutsche Telekom Technik GmbH (14.08.2023)

Pia Anders

Betreff:

WG: Beteiligungsvorfahren, Herstein, Schloßgarten

Von: Neubaugebiete_PTL_24_Fulda_<Neubaugebiete_PTL_24_Fulda_@telekom.de>
Gesendet: Montag, 14. August 2023 10:22
An: Pia Anders <P.Anders@fischer-plan.de>
Betreff: AW: Beteiligungsvorfahren, Herstein, Schloßgarten

Sehr geehrte Frau Anders,
zunächst vielen Dank für Ihre Nachricht!
Zur genannten Bauleitplanung haben wir keine Einwände vorzubringen.

1

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
Patrick Fischer

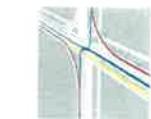
Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Südwest
Patrick Fischer
Breitband PTL 24
Eigstraße 2, 36043 Fulda
E-Mail: Neubaugebiete_PTL_24_Fulda_@telekom.de
www.telekom.de

ERLEBEN, WAS VERBINDET.



Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/allgemeinebedingungen.
GROSSE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN – RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDER E-MAIL DRUCKEN.

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmangement
FISCHER
Schotten



Enqnr. 07. Sep. 2023

Zur Beantwortung
Ihr Rückrufnummer: 0 243 968
Im Nordpark 1 35435 Wettenberg

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmangement
Postfach 1184, 35675 Schotten
Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1
35435 Wetterberg

Aktienzeichen 34 c 2 ~ BV 13.3 Zi. – 23-034828

Bearbeiter/in Zimmerling, Thorsten

Telefon (0644) 609 135

Fax (0644) 609 215

E-Mail thorsten.zimmerling@mobil.hessen.de

Datum 04.09.2023

Bauleitplanung der Stadt Herbstein, Stadtteil Stockhausen

- Bebauungsplan "Schlossgarten"-, 2. Änderung und Erweiterung

- Stellungnahme der TÖB gemäß § 4 (1) BauGB und Offenfrage gemäß § 3 (2) BauGB

- Ihr Schreiben vom 19.07.2023, Eingang: 26/07.2023, Az.:Wolff/Anders

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Plangebiet berührt im Westen die Landesstraße L 3182. Die verkehrsreiche Erschließung ist bereits über bestehende Zufahrten zur L 3182 gesichert, diese sind auch im Bebauungsplan entsprechend dargestellt. Weitere neue Zufahrten werden nicht zugelassen, ist auch im B-Plan mit den Bereichen ohne Ein- und Ausfahrten dargestellt.

Daher bestehen gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes aus Sicht der verkehrslichen Erschließung sowie straßenrechtlich keine Anregungen oder etwa Bedenken.

Grundsätzlich können gegen die Straßenbaubehörde keine Ansprüche auf Immissionsschutzmaßnahmen geltend gemacht werden.

Zu gegebener Zeit bitten wir um Übersendung einer Ausfertigung (beglaubigte Kopie) des rechtskräftigen Bauleitplanes.



(Dipl.-Ing.)

Hessen Mobil Straßen und Verkehrsmanagement Schotten (04.09.2023)

Beschlussempfehlungen

zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

zu 2.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.

Der Hinweis bezieht sich auf die nachfolgende Planungsebene der Erschließungsplanung sowie die Umsetzung. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

zu 4.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hessen Mobil wird im weiteren Verfahren als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

VOGELSBERGKREIS
Der Kreisausschuss



Erfüllt am: 21. Aug. 2023

Zur Beschlussfassung
Plan „Schlossgarten“ – 2. Änderung und Erweiterung sowie
Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Vogelsbergkreis - Der Kreisausschuss - 36339 Laubach

An das
Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1
35435 Wettenberg

Am für Wirtschaft und den
ländlichen Raum
Sachgebiet
Landwirtschaft und Agrarförderung
Herr Stefan Röhrl
T: +49 631 732-703
F: +49 631 732-761
steфан@vogelsbergkreis.de
Standort: Marburger Straße 69
36304 Asfeld

Zimmernr.: 117
Spannungen nach lösbarer
Verbindung
Az: T08 97/2023
Datum: 18.08.2023

Bauleitplanung der Stadt Herbstein, Stadtteil Stockhausen
Bebauungsplan „Schlossgarten“ – 2. Änderung und Erweiterung sowie
Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom 19.07.2023; Az: Wolf / Anders

Sehr geehrte Damen und Herren,

laut Erläuterungsbericht sollen mit dieser Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sanierung, Modernisierung, und Erweiterung der beiden bestehenden Gebäude der Gemeinschaft Altenkirch geschaffen werden.
Insoweit naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen durchzuführen sind, sollten diese vorzugsweise innerhalb des Plangebietes umgesetzt werden. Maßnahmen im Offenlandbereich, sollten außerhalb von landwirtschaftlichen Flächen oder an Gewässern durchgeführt werden, es können auch bestehende Kompensationsmaßnahmen aufgewertet bzw. ergänzt werden.
Aus Sicht des von mir zu vertretenden öffentlichen Belangsges Landwirtschaft kann ich der Bauleitplanung zustimmen, insofern den zuvor genannten Anforderungen entsprochen wird.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Bauaufsicht (23.08.2023)



VOGELSBERG

Eingang: 25. Aug. 2023

Zur Belebung
Planungsgebäude PartG mbH

im Nordpark 1 35435 Wetterau

Vogelsbergkreis - Der Kreisausschuss

zu Wettbergen

Plattform für die Bebauung

PartG mbH

Im Nordpark 1

35435 Wetterau

Amt für Bauen und Umwelt

Bauaufsicht

Herr Rath

T +49 6541 977-464

F +49 6541 977-465

bauaufsicht@vogelsbergkreis.de

Standort: Galdingsg 20

35341 Lauterbach

Zimmer-Nr.: 8 204

5. Stock, Büros

Mo-Fr: 8:00 bis 12:00 Uhr,

nach telefonischer Verabredung

Ihr Zeichnen

Ihr Schreiben

Lauterbach, den 23.08.2023

63-1365-23-06

Herbstteil, Außenlegend, Stockh.

Gemarkung Stockhausen, Flur 16, Flurstücke 12/3, 13/2

Stellungnahme: Bauleitplanung der Stadt Herbstein, Stadt Stockhausen, Bebauungsplan "Schlossgarten" - 2. Änderung und Erweiterung sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich; hier: Antragssteller: Planungsbüro Fischer

Sehr geehrte Damen und Herren,

die in Rede stehenden Grundstücksflächen mit dem sich darauf befindenden Gebäudebestand werden schon seit langer Zeit von dem örtlichen Heilerziehungsträger zu Wohnzwecken genutzt, die aktuelle planungsrechtliche Ausgangssituation stand jedoch bisher verschiedenem Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen entgegen.

Die vorliegende Bauleitplanung soll dies nun ohne einen größeren Flächenverbrauch unter Einbeziehung des ohnehin vorhandenen bisher landwirtschaftlichen Zwecken vorbehaltene Gebäudebestandes ermöglichen und eine örtliche Attraktionierung des angrenzenden Bebauungsplanes „Schlossgarten“ schaffen.

Da dieses Vorhaben somit den Anforderungen des § 35 Abs. 5 BauGB nach einer flächensparenden und den Außenbereich schonenden Ausführung entspricht, werden von Seiten der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Vogelsbergkreises keine Bedenken gegen diese Bauleitplanung erhoben.
Zur Einfügung in die Landschaft und Minderung der Eingriffswirkung sollte eine regionale Bauweise und ein Verbot größerer versiegelter Freiflächen festgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Für die Bauleitplanung der Stadt
© Planungsbüro Fischer

Carsten H. Fischer
15.08.2023
17:35

Datum: 15.08.2023
Sachbearbeiter: Carsten H. Fischer
Name: Carsten H. Fischer
Telefon: 06192 5383 027
E-Mail: carsten.fischer@vogelsbergkreis.de

zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Ausführungen sind korrekt.

zu 2. Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Zu 3. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung und die Plankarte werden entsprechend durch gestalterische Festsetzungen ergänzt.

Eine regionale Bauweise (Dachgestaltung, Dachfarbe) wird mit den textlichen Festsetzungen zu bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften bereits aufgegriffen, so dass kein weiterer Handlungsbedarf besteht. Um eine größere versiegelter Freifläche zu vermeiden, wird eine weitere Festsetzung (siehe Nr. 2.4.2) bzgl. der Grundstücksfreiflächengestaltung aufgenommen, sodass 100 % der Grundstücksfreiflächen (= nicht überbaubare Grundstücksfläche laut GRZ) als Garten, Phanzbeet oder natürliche Grünfläche anzulegen sind. Davon sind mindestens 30% mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen. Es gilt ein Laubbau je 25 m², ein Strauch je 2 m² Grundstücksfläche (siehe Artenliste). Die bestehenden Sträucher und Bäume können bei Erhalt zur Anrechnung gebracht werden.

1 →

2 →

3 →

VOGELSBERGKREIS
Der Kreisausschuss



Amt für Gefahrenabwehr

37.1 Brandabschutz

Vogelsbergkreis - Der Kreisausschuss - 36319 Lauterbach

Planungsbüro

Fischer PartG mbB
Im Nordpark 1
35435 Wetterberg

Herr Manits
T 05641/977-1103
F 05641/977-5052

steffen.manits@vogelsbergkreis.de

Standort: Gaudiberg 20

36319 Lauterbach 255

Zimmer A10

Sporthallen nach Vorentwurf

Aktenzeichen: 10245/2023

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen Wo/ Anders

Lauterbach, den 10.06.2023

Beschlussempfehlungen

siehe nachfolgende Seiten

- Vorhaben: Stellungnahme Flächennutzungsplan (FN-Plan)/Bebauungsplan (B-Plan); Bauleitplanung Stadt Herstein, Stadtteil Stockhausen; B-Plan "Schlossgarten" - 2. Änderung und Erweiterung sowie Änderung des FN-Plan in diesem Bereich

Gemarkung Stockhausen, Flur 16, Flurstücke 12/3, 13/2

Antragsteller: Planungsbüro
Fischer PartG mbB
Im Nordpark 1
35435 Wetterberg

Vorlage:

- Voreileute Unterlagen:**
- Anscreiben vom 19.07.2023
 - Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Schlossgarten“; 2. Änderung und Erweiterung; Seiten 1 bis 20. Vorentwurf vom 16.06.2023.
 - 1 Flächennutzungsplan, Planstand vom 16.06.2023
 - Textliche Festsetzungen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Schlossgarten“; 2. Änderung und Erweiterung; Seiten 1 bis 6, Vorentwurf vom 16.06.2023,
 - Begründung zum Bebauungsplanes „Schlossgarten“; 2. Änderung und Erweiterung; Seiten 1 bis 25, Vorentwurf vom 16.06.2023.
 - 1 Bebauungsplan, Planstand vom 16.06.2023.

Der Kreisausschuss des
Vogelsbergkreises

Gaudiberg 20
36319 Lauterbach
T 05641/977-0
F 05641/977-336

Info@vogelsbergkreis.de
www.vogelsbergkreis.de

Bankverbindungen
Sparkasse Oberhessen
IBAN DE89 5165 0079 0360 054 40
BIC HELADEF1FRF
UST ID: 112397490

Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Brandschutz (16.08.2023)

Gemäß übersandten Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

1 Aus Sicht der Brandschutzdienststelle bestehen **keine Bedenken** gegen den vorliegenden Planentwurf, wenn folgende Punkte beachtet, berücksichtigt und eingehalten werden:

1. Die Hessische Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018, in Kraft seit 07. August 2018 (mit den Änderungen vom 03.06.2020), ist zu beachten und einzuhalten.
2. Insbesondere verweisen wir auf die §§

- § 2 - Begriffe
- § 3 - Allgemeine Anforderungen
- § 4 - Das Grundstück und seine Bebauung
- § 5 - Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken
- § 6 - Abstandstypen und Abstände
- § 14 - Brandschutz

2. Für die Sicherstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung im Gesamtbereich des Planentwurfs ist das Arbeitsblatt W 405 - Technische Regeln - Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen - des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) zu beachten und einzuhalten.

Dieses Arbeitsblatt ist als anerkannte Regeln der Technik für die Festlegung des Löschwasserbedarfes heranzuziehen (Grundsatz).

Gemäß Arbeitsblatt W 405 beträgt der erforderliche Löschwasserbedarf für das Allgemeine Wohngebiet (WA 1).
→ der angegebenen Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,6
→ der max. zulässigen Z = II Vollgeschossen

→ beträgt dieser bei kleiner Gefahr (Überwiegende Bauart:
feuerbeständig, hochfeuerhemmend oder feuerhemmende
Umfassungen, harte Bedachungen)
(Sollte eine andere Bauart gewählt werden, ist der Bedarf an
Löschwasser anzupassen)

der Brandausbreitung

$$48\text{m}^3/\text{h} = 800 \text{ l}/\text{min} (96\text{m}^3 \text{ für zwei Stunden}).$$

Diese Löschwassermenge ($800 \text{ l} \times 120 \text{ min} = 96000 \text{ l}$ (96m^3)) muss über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden zur Verfügung stehen.

❖ Alternativ kann eine Gefährdungsbeurteilung für die Gebäude (Plangebiet) erstellt werden, bei der der Bedarf an Löschwasser festgelegt wird.

Bei der Wasseraufnahme aus Hydranten darf der Fließdruck bei max. Wasseraufnahme 1,5 bar Einspeisendruck an der Feuerlöschkreiselpumpe (ca. 2,5 bar am Hydranten) nicht unterschreiten.

zu 1.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

zu 2. und zu 3.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begrundung aufgenommen.

Die Hinweise beziehen sich auf die nachfolgende Planungsebene der Erschließungsplanung sowie der Bauausführung. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Kann für die geplanten Baugelände die erforderliche Löschwassermenge nicht durch Trinkwasserversorgungsanlagen in ausreichendem Maße sichergestellt werden, so sind Ersatzmaßnahmen durchzuführen, z.B.: unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230, Löschwasseerteiche nach DIN 14210 oder Löschwasserbrunnen nach DIN 14220.

Sollte eine der oben aufgeführten Ersatzmaßnahmen zur Ausführung kommen, so ist darauf zu achten, dass diese zu jeder Zeit erreichbar sein muss. Die Zufahrt zu dieser Ersatzmaßnahme muss der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ laut Fassung vom Februar 2007 und zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009 und den Vorgaben aus der DIN 14090 Flächen für die Feuerwehr entsprechen.

3. Die Bereitstellung des Löschwassers aus den öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen ist durch Hydranten sicherzustellen.

Der Abstand der Hydranten sollte üblicherweise unter 150 m betragen.

Es wird hiermit auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWV), Teil 1: Planung – verwiesen.

4. Die in diesem Gebiet vorhandenen bzw. einzubauenden Hydranten sind in Verbindung mit dem gesamten Rohrnetz so abzuschieben, dass bei der Durchführung von evtl. Reparaturarbeiten bzw. Rohrbrüchen nicht das gesamte Rohrleitungsnetz abgestellt werden muss und jederzeit die erforderliche Löschwassermenge zur Verfügung steht.

Dies ist auch erforderlich beim Betrieb von netzabhängigen Druckerhöhungsanlagen, auch hier ist die jederzeitige Löschwasseraufnahme, auch bei Stromausfall, sicherzustellen.

Weitere Einzelheiten sind im Benehmen mit der zuständigen Brandschutzhilfeinstelle des Vogelsbergkreises festzulegen.

Der entsprechende Nachweis zur Löschwasserversorgung ist der Brandschutzhilfeinstelle des Vogelsbergkreises bei Beantragung der Baugenehmigung vorzuzeigen.

5. Nach Inkrafttreten der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (mit den Änderungen vom 03.06.2020), wird insbesondere auf den § 5 - Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken und den § 14 – Brandschutz verwiesen.

❖ In § 36 Abs. 3 HBO ist zwangsläufig veschrieben, dass Gebäude, deren zweiter Rettungsraum über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleiter bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, dürfen nur errichtet werden, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte wie Hubrettungsfahrzeuge verfügt. Bei Sonderbauten ist der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr nur zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen.

Weitere Einzelheiten sind im Benehmen mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde sowie der Brandschutdzentrale des Vogelsbergkreises festzulegen.

Allgemeiner Hinweis:

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass die Verpflichtung besteht, weitergehende gesetzliche Vorschriften, ergangenen Weisungen, sowie die geltenden Regeln der Technik beachtet und eingehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Anlagen:
Keine





Altentzahlen:
UNB-50419-23-36
Gemarkung – Für –
Fürstück(e) –
Vorname: Stockhausen
Stockhausen
16 13/2
16 12/3
Bauaufnahmenplan der Stadt Herbstein, Stadtteil Stockhausen
Bebauungsplan "Schloßgarten" - 2. Änderung und
Erweiterung sowie Änderung des
Flächennutzungsplanes in diesem Bereich Vorentwurf
Magistrat der Stadt Herbstein
Marktplatz 7
36558 Herbstein

Beschlussempfehlungen

zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 2.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen und Hinweise werden bei der Erarbeitung des Umweltberichtes zum Entwurf beachtet.
Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wird die bereits genehmigten Eingriffe beachten.
Die Artenschutzrechtlichen Belange werden vor Ort geprüft und im Umweltbericht beschrieben.

zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende textliche Festsetzung ist bereits unter Nr. 1.4.5 der textlichen Festsetzungen des Vorentwurfs vorhanden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Beteiligung in oben genannten Verfahren, zu welchem wir nachfolgend Stellung beziehen. Unsere Stellungnahme bezieht sich auf beide Verfahren.

Da es sich bei den vorgelegten Planunterlagen um einen Vorentwurf ohne Umweltbericht handelt, behalten wir uns eine abschließende Bewertung bis zur Vorlage der Umweltprüfung vor. Generell ist bei dem genannten Vorhaben zu beachten:

1. Ein sachgerechter Umweltbericht mit Kompenationsplanung ist zu erstellen. Den Kompenationsaufwand richtet sich nach dem Umfang der aktuell bauplanungsrechtlich noch nicht zulässigen Eingriffe. Sofern Bestandsgebäude im selben Umfang ersetzt werden, ist dies quantitativ für die Berechnung der Eingriffskompensation nicht relevant.
2. Artenschutzrechtliche Belange sind zu prüfen und Tatbestände nach §44 BNatSchG auszuschließen. Sofern Abrisse von Bestandsgebäuden geplant sind, ist dies fachlich hierbei besonders zu bewerten.
3. Wir verweisen auf §35 HNatG, wonach zum Schutz nachaktiver Tierarten (...) jede Form der vermeidbaren Beleuchtung durch künstliches Licht vermieden werden soll. Dazu zählt in der Regel u.a. jede Beleuchtung, die das Licht auf Grund des Zwecks oder der Beschaffenheit der Lichtenlage außerhalb der Bereiche, für die es

bestimmt ist, lenkt. Hierbei gilt im Besonderen, wenn es im monierten Zustand über die Nutzfläche und die Höhe des Horizontals strahlt und dadurch eine Fertwirkung und Aufteilung der direkten Umgebung verursacht (§35 Abs. (1) Nr. 2 HeNatG). Es sind daher grundsätzlich verbindliche Festsetzungen zur Reduktion von Lichtamissionen zu treffen.

4. Vogelschlag / Spiegelnde Fassaden: §37 HeNatG trifft Vorgaben zur Vermeidung von Vogelschlägen an Gläsfassaden. Hiermache ist die Errichtung großflächiger, vollständig transparenter oder spiegelnder Glaskonstruktionen mit einer zusammenhängenden Glasfläche von mehr als 20 m² in der Regel unzulässig (§37 Abs. (2) HeNatG). Weiterhin sind bei Neubau und grundlegender Sanierung

bestehender Baukörper großflächige und spiegelnde Fassaden zu vermeiden und dort, wie sie unvermeidbar sind, so zu gestalten, dass Vogelschlag vermieden wird (§37 Abs. (3) HeNatG). Entsprechende Festsetzungen sind verbindlich in den Bebauungsplan aufzunehmen.

5. Schottergärten: Gemäß §35 Abs. (9) HeNatG sind Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten grundsätzlich keine zulässige

Verwendung nach §8 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Bauordnung.

Entsprechende Festsetzungen sind im Bebauungsplan zu treffen.

Für Fragen und Anmerkungen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Scharf



Pia Anders

Von: Steinbring, Markus, ovag Netz GmbH, ES <markus.steinbring@ovag-netz.de>
Gesendet: Freitag, 25. August 2023 12:33
An: Pia Anders
Betreff: Schließungsantrag Bauleitplanung der Stadt Herstein, Stadtteil Stockhausen
Anlagen: Stellungnahme Bauleitplanung der Stadt Herstein, Stadtteil Stockhausen
Übersichtsplan ON - 25.08.2023 - - .pdf
Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungstatus: Gekennzeichnet

Bauleitplanung der Stadt Herstein, Stadtteil Stockhausen
Bebauungsplan „Schloßgarten“ – 2. Änderung und Erweiterung sowie
Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Überlassung der Unterlagen.

In dem ausgewiesenen Gebiet sind 0,4-kV-Kabel belegt. Ebenso ist angrenzend eine 0,4-kV-Freileitung mit den zugehörigen Masten vorhanden. Die ungefähre Lage der Anlagen haben wir in dem beigefügten Plan eingezeichnet und bitten um Darstellung im Bebauungsplan. Für die korrekte Eintragung der Trassen und der Maststandorte besteht die Möglichkeit der örtlichen Einmessung. Zusätzlich kennen Sie die entsprechenden Bestandspläne anfordern.

Bei unserer Stellungnahme gehen wir davon aus, dass unsere Kabel auch weiterhin im öffentlichen Bereich liegen. Ansonsten ist für unsere Kabel ein Schutz- und Arbeitsstreifen von 2,50 m Breite, der nicht überbaut werden darf, vorsehen. Hier muss sichergestellt sein, dass die OvAG oder deren Beauftragte die Grundstücke zur Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung jederzeit betreten und hierfür die notwendigen Arbeiten ausführen können. Zusätzlich ist zur Sicherung unserer Kabelleitungen eine – beschränkt persönliche Dienstbarkeit – erforderlich.

Außerdem möchten wir noch darauf hinweisen, dass in den Bereichen, in denen Bepflanzungen vorsehen sind, unsere vorhandenen bzw. geplanten Kabel – auch die am Rande des Planungsbereiches liegenden – durch geeignete Maßnahmen zu schützen sind. Insbesondere sind die vorhandenen Straßeneinbauleuchtenbeleuchtungsanlagen zu berücksichtigen. Im Einzelfall bitten wir um Rücksprache mit unserem Netzbezirk Alsfeld, Schwabenbäder Straße 78, 36304 Alsfeld Tel. (0 66 31) 971 - 0

Innerhalb des Schutzstreifens dürfen nur niedrig wachsende Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die im ausgewachsenen Zustand nicht höher als 2,50 m an das Leiterseil bei größtem Durchhang heranreichen. Alle Gehöfe innerhalb des Schutzstreifens, die die maximale Wuchs Höhe überschreiten und somit in den Gefahrenbereich der 0,4-kV-Freileitung einwachsen, sind auf unsere Veranlassung hin vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu entfernen bzw. zurückzusiedeln. Beim Betreten der Leitungstrassen mit LKW, Raumw. und Aufstellen von Baummaschinen, wie Kränen, Förderbändern usw., sind die einschlägigen Vorschriften, insbesondere in Bezug auf den Abstand zu den 20-kV-Freileitungen zu beachten.

Nach DIN VDE 0211/12.85 – Freileitungen bis 1000 V – muss bei blanken Leitern ein Abstand von 1,0 m, mindestens jedoch 0,2 m bei ausgeschwungenem Leiterseil zu Bäumen eingehalten werden. Bei isolierten Leitungen ist kein Abstand vorgeschrieben. Es ist jedoch darauf zu achten, dass eine mechanische Beschädigung der Isolierung – z.B. durch Abrieb – vermieden wird; hier wird von uns auch der Abstand von 1,0 m empfohlen. Da bei Abständen zu Wohngebäuden und sonstigen Bauwerken eine Fülle von Abständen und Bestimmungen einzuhalten sind, können diese nur nach Rücksprache mit unserer Fachabteilung in Friedberg – Tel. 06031/87-1342 -, objektbezogen angegeben werden.

Wir bitten die Stadt Herstein bei evtl. notwendigen Erdarbeiten (Kanal, Wasserleitung, Straßenbau, Lärmschutzeinrichtung, etc.) im Bereich unserer Kabel, die ausführende Firma darauf aufmerksam zu machen, dass diese sich – um Störungen zu vermeiden – vor Arbeitsbeginn mit unserem Amtsleiter Verbindung setzen.

1

→

OVAG Netz (25.08.2023)

Beschlussempfehlung

zu 1.: Die Hinweise auf das 0,4-kV-Kabel werden gemäß § 9 Abs.6 BauGB nachrichtlich übernommen und in der Plankarte und in der Begründung aufgenommen.

Die Hinweise beziehen sich auf die nachfolgenden Planungsebene der Erschließungsplanung sowie die Umsetzung der Planung. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bestehen kein weiterer Handlungsbedarf.

zu 2.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Das Kabel liegt auch auf dem privaten Baugrundstück, so dass geprüft werden muss, ob es Konflikte mit der künftigen Bebauung bzw. mit einem darzustellenden Schutzstreifen gibt.

Der Schutz- und Arbeitsstreifen von 2,5 m Breite wird dann mit in die Plankarte aufgenommen, sofern durch die 2. Änderung des Bebauungsplans eine Bebauung außerhalb des Schutzstreifens geplant ist. Ansonsten muss das Kabel verlegt werden. Hierzu erfolgen zum Entwurf weitere Aussagen und Plandarstellungen.

zu 3.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.

Die Hinweise beziehen sich auf die nachfolgenden Planungsebene der Erschließungsplanung sowie die Umsetzung und Bauausführung. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

zu 4.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.

Die Hinweise beziehen sich auf die nachfolgenden Planungsebene der Erschließungsplanung sowie die Umsetzung und Bauausführung. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

5 Bei unserer Stellungnahme gehen wir davon aus, dass keine Änderungen an unseren Bestandsanlagen notwendig werden. Sollte dies aus Sicht der Stadt dennoch der Fall sein, bitten wir diese, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Ein Angebot für die Änderung werden wir der Stadt vorlegen. Die Kostenregelung erfolgt gemäß Wegenutzungsvertrag.

Die Versorgung, des im Planungsbereich ausgewiesenen Gebietes mit elektrischer Energie kann durch entsprechende Netzerweiterung erfolgen.

Eine Aussage, wie der Anschluss von möglichen Anschlussnehmern an unser Netz ausgeführt wird, ist erst möglich, wenn feststeht, welche Leistung an dem noch festzulegenden Anschlusspunkten benötigt wird. Zur Abstimmung wie ein Anschluss ausgeführt werden kann, setzen Sie sich bitte freiheilig mit unserer Fachabteilung in Friedberg – Tel. 06031/82-1367 Verbindung.

Sollte ein externer Ausgleich erforderlich werden, benötigen wir für eine abschließende Stellungnahme die genaue Lage der Ausgleichsfürts sowie Angaben über Art der Ersatzmaßnahmen.

7 Wir bitten zum gegebenen Zeitpunkt um Information über das mit der Planung und Projektierung der Erschließung beauftragte Ingenieurbüro, damit unsrerseits eine termingerechte Umsetzung notwendiger Erweiterungen oder Veränderungen des elektrischen Netzes gewährleistet werden kann.

Gegen den uns vorliegenden Bebauungsplan bestehen, unter Berücksichtigung unserer Stellungnahme vom 01.12.2015 hinsichtlich unserer Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Steinbring

Netzplanung und Strategie

ovag Netz GmbH
Hanauer Str. 9-13
61169 Friedberg

Besucheranschrift
Außenliegend „OvAG“
Dorheimer Straße
61231 Bad Nauheim

Telefon: 06031 / 92 - 1819
Telefax: 1636
Mobil: 0151-62442883

markus.steinbring@ovag-netz.de
www.ovag-netz.de

Geschäftsführer Thorsten Piee
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Joachim Arnold

St. der Gesellschaft Friedberg (Hessen)
Registergericht Friedberg HR B 8008

USt-Ident-Nr.: DE 313 450 016
Bankverbindung: Commerzbank Frankfurt am Main
IBAN: DE 56 370 500 000 000 000 000
BIC: COBADEFFXXX
SpV: 2009/09
Rechtsform: Ltd. Projekt

zu 5: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen, siehe auch zu 2.

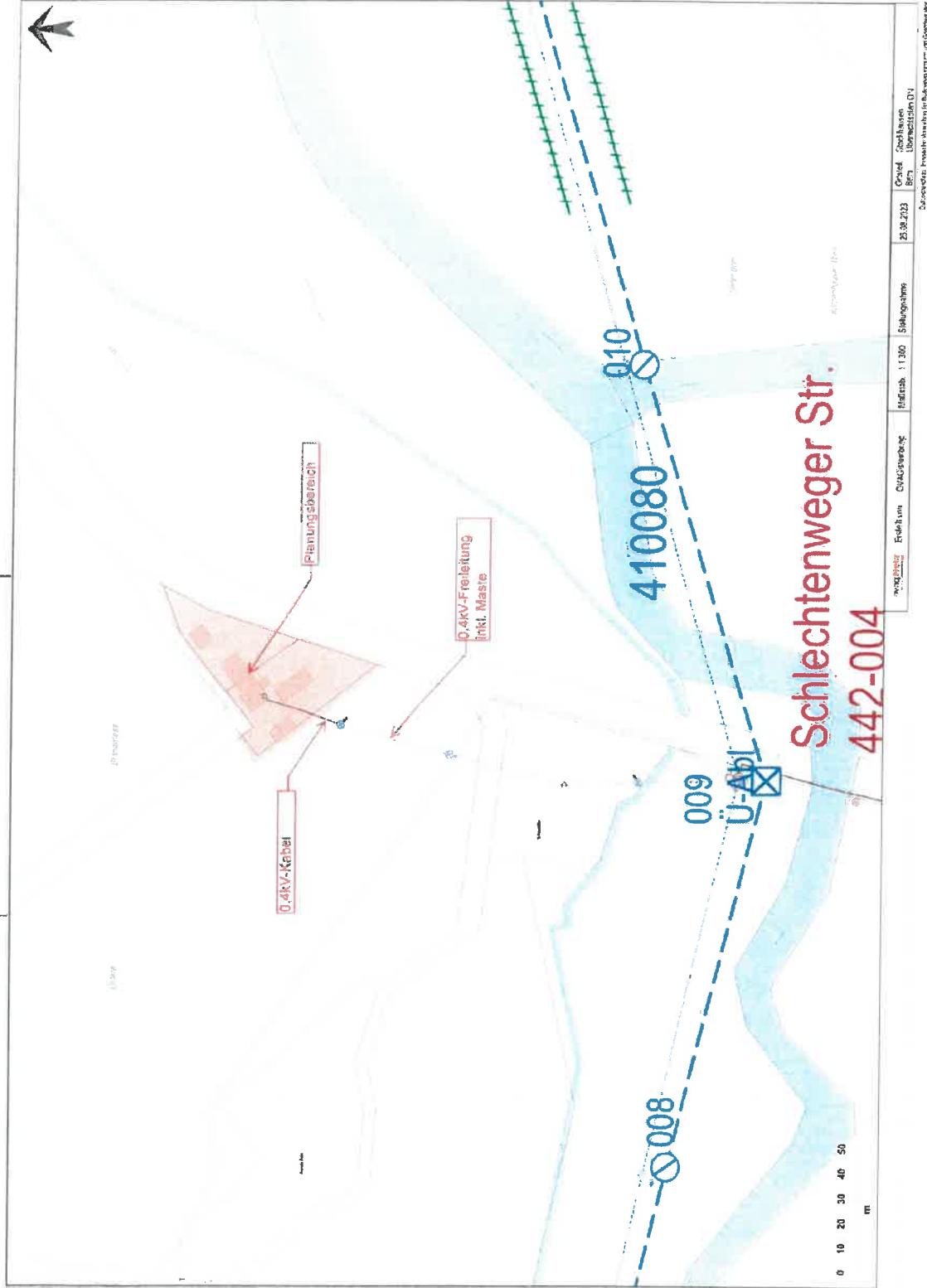
Die Hinweise beziehen sich auf die nachfolgenden Planungsebene der Erschließungsplanung sowie die Umsetzung. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

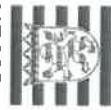
zu 6: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ovag Netz GmbH wird im weiteren Verfahren als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Die Hinweise beziehen sich auf die nachfolgenden Planungsebene der Erschließungsplanung sowie die Umsetzung. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

zu 7.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 8.: Der Hinweis und die grundsätzliche Zustimmung zur Planung werden zur Kenntnis genommen.





Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt
Elektronische Post
Planungsbüro Fischer
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Stadtplaner + Beratende Ingenieure
Im Nordpark 1
35435 Wetterberg

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen
Unter Zeichen: I 18 KMFD - 6b 06/05.
H 4138-2023
Ihr Zulichenc: Frau Prof. Anders
Ihr Nachricht vom: 19.07.2023
Nummer Schuppe: Norbert Schuppe
Zimmernummer: 023
Telefon/Fax: 06151 12 6510/ 12 5133
E-Mail: kmrd@rpa.hessen.de
Kampfmittelräumdienst:
Datum: 15.08.2023

Herbstein,
Stadtteil Stockhausen
"Schlossgarten"

Bauleitplanung; Bebauungsplan - 2. Änderung und Erweiterung sowie Änderung des Flächenutzungsschemas

Kampfmittelbelastung und -räumung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Über die in Ihrem Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenbindungsängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuchung nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein Kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleit- bzw. Planfeststellungsverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Norbert Schuppe

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kaltengangstraße
64283 Darmstadt
Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo - Do: 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag: 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon:
06151 12 6347 (Zentraltelefon)
Telefax:
06151 12 6347 (Officephone)

Festnetznummern:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

Beschlussempfehlungen
zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung zum Bebauungsplan ergänzt.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf, da die vorgebrachten Anregungen und Hinweise im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen (Erschließungsplanung, Bauantrag, etc.) zu berücksichtigen sind.

zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1 → 2

Regierungspräsidium Gießen

**PLANUNGSBÜRO
FISCHER**

Eingang: 28. Aug. 2023

Zur Bearbeitung:
Planungsamt für PlanG erhält
im Nordpark 1 35315 Wetzlar

Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1
35345 Wetzlar

Geschäftsberichter:
Dokument Nr.: RBCU-21-S-0010/042-2014/477
2023/134828

Bearbeiterin:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Jens Arnold
+49 64 1 303-2551
+49 64 1 303-2197
Jens.Arnold@rpb.hessen.de
Welt / Anders
19.07.2023

Datum: 23. August 2023

**Bauleitplanung der Stadt Herbstein;
hier: Bebauungsplan „Schlossgarten“ – 2. Änderung und Erweiterung
im Stadtteil Stockhausen**

Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 19.07.2023, hier eingegangen am 24.07.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Obere Landesplanungsbehörde

Bearbeiter: Herr Langstrof, Dez. 31, Tel.: 0641 303-2416

Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erhaltung, Sanierung und Erweiterung der bestehenden Gebäude durch die Darstellung von Wohnbaufächern bzw. durch die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets auf einer Fläche von ca. 0,2 ha geschaffen werden.

Maßgeblich für die raumordnerische Beurteilung des Vorhabens sind die Vorgaben des Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010). Dieser stellt das Plangebiet als **Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft**, überlagert von einem **Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz**, dar.

Hausanschrift:
15338 Gießen • Landgraf-Philipps-Platz 1 – 7
Postfach 10 08 51
Telefonnummern:
Zentrale Telefon:
Internet: <http://www.rpb.hessen.de>



Fristenbefestigen:
15339 Gießen
Landgraf-Philipps-Platz 1 – 7
Postfach 10 08 51
0641 303-2197
Die telefonische Vereinbarung einer persönlichen Gesprächstermin wird empfohlen.

Regierungspräsidium Gießen

Abwägung Stellungnahmen zum Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Regierungspräsidium Gießen (23.08.2023)

Regierungspräsidium Gießen (23.08.2023)

zu 1.: Die Ausführungen sind korrekt.

Obere Landesplanungsbehörde, Dez. 31

zu 1.: Die Ausführungen sind korrekt.

1 –

2



Einzelbauwerke, die vom besiedelten Bereich abgesetzt liegen, werden im RPM 2010 nicht als **Vorranggebiet / Siedlung Bestand** ausgewiesen, behalten aber weiterhin ihren Bestandschutz. Künftige Umnutzungen, z. B. zum dauerhaften Wohnen, und eine Verfestigung der Bebauung widersprechen grundsätzlich den Zielen der Raumordnung und sind entsprechend an diesen Standorten ausgeschlossen (vgl. Begründung/Erläuterung zu Ziel 5.2-1 des RPM 2010).

Im vorliegenden Fall kann jedoch berücksichtigt werden, dass der Bereich nur rund 0,2 ha umfasst und bereits durch die vorhandene Bebauung geprägt ist. Die zusätzlich ermöglichte Bebauung ordnet sich noch dem Be- stand unter. Die Fläche grenzt zudem an den Bebauungsplan „Schlossgar- ten“ – 1. Änderung und dient laut Begründung ebenfalls der Gemeinschaft Altenschlirf.

Die vorliegende Planung kann folglich mit den genannten Festlegungen des RPM 2010 vereinbart werden und ist somit an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Bearbeiter: Herr Pior, Dez. 41.1, Tel.: 0641 303-4143

Der Planungsraum liegt im festgesetzten Heilquellenschutzgebiet Herbs- stein; Quantitative Schutzzone B-neu. Hieraus sind jedoch **keine wesentlichen Einschränkungen** abzuleiten.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Bearbeiter: Herr Deuster, Dez. 41.2, Tel.: 0641 303-4169

Gewässer, deren Gewässerstrandstrafen sowie amtlich festgesetzte Über- schwemmungsgebiete werden durch die geplante 2. Änderung und Erweite- rung (Fläche nordwestlich des seit 2016 rechtskräftigen Bebauungsplanes) des Bebauungsplanes „Schlossgarten“ nicht berührt. Es bestehen aus hie- siger Sicht für die zu vertretenden Belange **keine Bedenken** gegen das Vor- haben.

Ich weise auf das Thema „Starkregen“ hin:

Das Land Hessen hat mit dem Projekt „KLIMPRAX – Starkregen und Kata- strophenschutz für Kommunen“ ein dreistufiges Informationssystem für Kommunen bereitgestellt. Alle Informationen dazu sind auf den Internetseiten des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) unter folgendem Link einsehbar:
<https://www.hlnug.de/themen/klimawandel-und-anpassung/projekte/klimaprax-starkregen>

Die **Starkregen-Hinweiskarte** (https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/klima/klimprax/starkreuen/Starkregen-Hinweiskarte_Hessen.pdf) wird in der ersten Stufe zur Identifizierung von besonders durch Starkregen gefährdeten Kommunen online als PDF oder zur Einbindung in GIS bereitgestellt. Die Karte beinhaltet den Starkre- gen-Index und den Vulnerabilitäts-Index für jede 1*1km-Kachel.

zu 2.: Die Hinweise und die grundsätzliche Zustimmung zur Planung werden zur Kenntnis genommen.

Im vorliegenden Fall ist die vorliegende Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Dez. 41.1

zu 3.: Die Hinweise zum Heilquellenschutzgebiet werden gemäß § 9 Abs.6 BauGB nachrichtlich übernommen und auf der Plankarte und in der Begründung aufgeführt.

Die Hinweise beziehen sich auf die nachfolgende Planungsebene der Erschließungs- planung sowie der Bauausführung. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung be- steht kein weiterer Handlungsbedarf.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz, Dez. 41.2

zu 4.: Der Hinweis und die grundsätzliche Zustimmung zur Planung werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt.

zu 5.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung zum Bebauungsplan ergänzt.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht darüber hinaus **kein weiterer Handlungsbedarf**, da die vorgebrachten Anregungen und Hinweise im Rahmen der nachfolgenden Planungen (z. B. Bauantrag, etc.) zu berücksichtigen sind.

Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Dez. 41.3

In der zweiten Stufe können basierend auf dieser Ersteinschätzung kommunale Fließpfadkarten ermittelt werden. Dafür kann die interessierte Kommune eine Anfrage an das Fachzentrum Klimawandel und Anpassung richten (starkregen@hflug.hessen.de).

In Fällen, in denen die Fließpfadkarte zur lokalen Gefährdungsbeurteilung nicht ausreicht (z. B. städtische Gebiete, sehr flache Gebiete ohne klare Fließwege), kann eine Starkregen-Gefahrenkarte bei Ingenieurbüros in Auftrag gegeben werden. Starkregen-Gefahrenkarten sind für Planungen in kritischen Gebieten sowie für mittlere und große Kommunen erforderlich. Diese Karten werden durch Ingenieurbüros auf der Basis von detaillierten hydraulischen Simulationen erstellt.

Kommunales Abwasser, Gewässergüte
Bearbeiterin: Frau Sanow, Dez. 41.3, Tel.: 0641 303-4226

Die Zuständigkeit liegt beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Aufsicht und Ordnungsangelegenheiten, Wasser- und Bodenschutz.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasser- schadensfälle, Altlasten, Bodenschutz

Vor- und Nachsorger der Bodenschutz
Bearbeiterin: Frau M. Wagner, Dez. 41.4, Tel.: 0641 303-4277

Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 21.06.2016.

Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen
Bearbeiter: Herr Schneider, Dez. 42.2, Tel.: 0641 303-4366

Nach meiner Anerkennung sind im Plangebiet keine betriebenen Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz – KAVG betroffen. In diese Prüfung sind Altablagерungen / Altstandorte im Sinne des Bodenschutzrechtes nicht eingeschlossen. Diese unterliegen der Bewertung durch die zuständige Bodenschutzbehörde.

Aus abfallbehördlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das bauleitplanerische Vorhaben.

Bei Bau-, Abriss- und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018) der Regierungspräsidenten in Hessen zu beachten (www.td-glossen.hessen.de, Umwelt, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Bau- und Abbruchabfälle).

Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgermäße Abfallentsorgung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z. B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle wie z. B. Asbestzementplatten).

zu 6.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Untere Wasserbehörde beim Vogelsbergkreis wurde ebenfalls beteiligt. Es wurde keine Stellungnahme zum Vorentwurf abgegeben.

Vor- und Nachsorger der Bodenschutz, Dez. 41.4**zu 7.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Folgende Hinweise aus der Stellungnahme von 2016 werden in die Begründung mitaufgenommen:**

Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass sich im Planungsraum keine entsprechenden Flächen befinden. Da die Erfassung der Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen – soweit auf ihnen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) – in Hessen z. T. noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten im ALTIS nicht vollständig. Deshalb wird empfohlen, weitere Informationen (z. B. Ausküsse zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberегист) bei der entsprechenden Kommune und bei der Wasser- und Bodenbehörde des jeweiligen Landkreises einzuholen.

Für die Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen wurde von Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Februar 2011 eine Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ erstellt, veröffentlicht und allen hessischen Städten und Gemeinden zur Anwendung empfohlen. Ich bitte, diesen Punkt mit den daraus resultierenden Maßnahmen künftig gesondert aufzuführen.

- Grundsätzliche Ziele sind u.a.:
 - Sparsamer und schonender Umgang mit Boden (Standortalternativen)
 - Bodenbetrachtung anhand natürlicher Bodenfunktionen, Archivfunktion, Empfindlichkeit, Vorbelaistung, Nutzungsgeschichte
 - Betrachtung des Erosionsgefährdungspotentials (Umfeld berücksichtigen)
 - Beschränkung der Bodeneingriffe auf das notwendige Maß

Bei der vorliegenden Planung wird der bauliche Bestand optimiert und kein relevanter neuer Bodeneingriff vorbereitet.

Sofern die Aufschüttungen/Auffüllungen im Rahmen von technischen Bauwerken (z. B. Errichtung eines Walls) nach dem 01.08.2023 durchgeführt werden, regelt die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) die zulässigen Baumaterialien und sonstige Verpflichtungen (z. B. Anzeigepflicht). Ich verweise auf die Infoblätter der Regierungspräsidenten zur Ersatzbaustoffverordnung unter folgendem Link: <https://rp-dienst.hessen.de/umwelt/abfall/abfallnews/ersatzbaustoffverordnung> (Abfall -> Abfallnews -> Ersatzbaustoffe).

Hinweis:

Am 01.08.2023 tritt die neue Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) als Teil der sog. Mantelverordnung in Kraft.

Als eine der wesentlichen Neuerungen sind die Regelungen zum Auf- und Einbringen von Bodenmaterial (z. B. Erdashuldf) neu gefasst und der bisherige Anwendungsbereich zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht um den Anwendungsbereich unterhalb oder außenhalb dieser sowie um die Verfüllung von Abgrabungen und Tagebauen erweitert worden. Die materiellen Anforderungen an das Auf- und Einbringen vom Bodenmaterial sind in den §§ 6 – 8 BBodSchV enthalten und von der zuständigen Bodenschutzbehörde festzulegen und zu überwachen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei einer Auffüllung nur dann um eine Verwertungsmaßnahme von Abfällen (hier: Erde) handelt, wenn nur so viel Erdmaterial eingebracht wird, wie für die Profilierung zur Erstellung der benötigten Geländekubatur benötigt wird. Sofern darüber hinaus weiteres Erdmaterial eingebracht werden sollte, würde es sich um eine unzulässige Abfallablägerung (Beseitigungsmaßnahme) handeln. Bauschutt oder andere Abfälle dürfen grundsätzlich nicht zur Auffüllung verwendet werden.

Immissionsschutz II

Bearbeiter: Herr Orthwein, Dez. 43.2, Tel.: 0641 303-4376

Aus immissionsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes.

Bergaufsicht

Bearbeiterin: Frau Zapata, Dez. 44.1, Tel.: 0641 303-4533

Der Planungsraum liegt im Bergfreien.
→

Landwirtschaft

Bearbeiter: Herr Brenner, Dez. 51.1, Tel.: 0641 303-5126

Mit Aufstellung des Bebauungsplanes sollen bestehende Gebäude in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schlossgarten“ aufgenommen werden, um eine bauplanungstechnische Grundlage für die Genehmigung zur Sanierung, Modernisierung und Erweiterung der Gebäude zu bekommen.

zu 9.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf, da die vorgebrachten Anregungen und Hinweise im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen (Erschließungsplanung, Bauantrag, etc.) zu berücksichtigen sind.

Immissionsschutz II, Dez. 43.2

zu 10.: Der Hinweis und die grundsätzliche Zustimmung zur Planung werden zur Kenntnis genommen.

Bergaufsicht, Dez. 44

zu 11.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Landwirtschaft, Dez. 51.1

zu 12.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Bezüglich der mir vorgelegten Unterlagen werden aus Sicht des Belanges
Landwirtschaft keine Bedenken vorgetragen.

Obere Naturschutzbehörde
Bearbeiterin: Frau Ruppert i. V., Dez. 53.1, Tel.: 0641 303-5592

13 Von der Planung werden keine nach §§ 23 und 26 BNatSchG ausgewiesenen oder geplanten Schutzgebiete berührt.

14 Ich weise darauf hin, dass für weitere naturschutzrechtliche und -fachliche Belange die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde gegeben ist.

Bauleitplanung

Bearbeiter: Herr Arnold, Dez. 31, Tel.: 0641 303-2351

Aus planungsrechtlicher Sicht weise ich auf Folgendes hin:

- 15 • In den Kapiteln 1.1 und 1.5 sowie in Abbildung 5 (S. 7) der Begründung wird angegeben, dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Schlossgarten“ aus dem Jahr 2016 stamme. Die Bekanntmachung des Bebauungsplanes erfolgte am 12.04.2017, sodass dieser Befindungsplan seit 2017 rechtskräftig ist. Ich bitte um Korrektur des Datums der Rechtskraft des Bebauungsplanes „Schlossgarten“ – 1. Änderung vom Jahr 2016 auf das Jahr 2017.

- 16 • Ferner bitte ich um Ergänzung der Darstellungen des wirk samen Flächennutzungsplanes für das Plangebiet in Kapitel 1.4 der Begründung. Neben der Darstellung des Aussiedlerhofes weist dieser zusätzlich „Sonstige Darstellungen“ mit der Zweckbestimmung „Altlasten / Altablagierung / Verdachtsfläche“ aus. Diese Darstellungen wurden bereits in die Plankarte der Flächennutzungsplanänderung eingearbeitet.

- 17 Das Dezernat 53.1 – Obere Forstbehörde – wurde von Ihnen im Verfahren nicht beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Arnold

Obere Naturschutzbehörde, Dez. 53.1

zu 13: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 14.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Untere Naturschutzbehörde wurde vorliegend ebenfalls beteiligt, die Stellungnahme ist in die Auswertung eingestellt.

Bauleitplanung

Bauleitplanung, Dez. 31

zu 15.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Angaben zum Bebauungsplan „Schlossgarten“ – 1. Änderung an den entsprechenden Stellen in der Begründung korrigiert

zu 16.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.

Der wirksame Flächennutzungsplan wird im Kapitel 1.4 der Begründung zum Vorentwurf in der Abbildung 4 dargestellt, die Sonstigen Darstellungen Zweckbestimmung Altlasten / Altablagierung / Verdachtsfläche ergänzt.

zu 17.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zav zweckverband abfallwirtschaft vogelsbergkreis der vorstand

zav am graben 96, 36341 lauterbach (hessen)
Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1
35435 Wetterberg

postanschrift

**am graben 96
36341 lauterbach**

sachbearbeiter/in:
Ihr zeichnen:
Ihr schreiben vor:

unser zeichen:

datum: 17.08.23

**Bauleitplanung der Stadt Herstein, Sitz Stockhausen
Bebauungsplan „Schloßgarten“ – 2. Änderung und Erweiterung sowie Änderung des
Flächennutzungsplanes in diesem Bereich**

**hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.
1 BauGB**

Ihr Schreiben vom 19.07.2023 Az.: Wolfi Anders

Mit Ausstellung des Bebauungsplanes sollen die beiden bestehenden Gebäude Am Hofgelände der Gemeinschaft Altenstadt in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schloßgarten“ aufgenommen werden, um eine bauplanungsrechtliche Grundlage für die Gestaltung zur Zeitnung (3. Modernisierung und Erweiterung der Gebäude zu bekommen. Zur Ausweitung gelangt ein Allg. 129 und 132 und somit eine Fläche von rd. 2.282 m². Der Geltungsbereich ist bereits bebaut und wird im Norden über bestehende Gehölzstrukturen begrenzt. Westlich grenzt eine Wiese an, entlang der Grünstücksgrenze bestehende Gehölzstrukturen. Im Süden verläuft die L 3182, im Norden anliegend an den Gehölzweg befindet sich der landwirtschaftliche Weg „Am Hopfenarten“. Die Erschließung erfolgt über die angrenzende Straße L3182, die im Norden des Plangebiets einen Anschluss an die L 3138 (Müller Straße) hat.

Die Begründung zum Vorenthalt des Bebauungsplanes „Schloßgarten“ – 2. Änderung und Erweiterung der Bauleitplanung der Stadt Herstein, Sitz Stockhausen, Planstand 16.06.2023, entfällt auf S.22 Ziff. 9 den Hinweis, wonach der Stadt Herstein zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Informationen über Altlasten oder Altstandorte im Plangebiet vorliegen

Stellungnahme des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem Verband liegen ebenfalls keine Hinweise über das Vorhandensein von Altstaggerungsstandorten und Altstandorten im Plangebiet vor, die dem Planvorhaben entgegenstehen.

Der vorsorgende Bodenschutz wurde bereits berücksichtigt. Dennoch empfiehlt es sich bei anstehenden Erdarbeiten auf organoleptische Veränderungen des Bodenaushubs (Geruch,

Zweckverband abfallwirtschaft vogelsbergkreis
am graben 96 • 36341 lauterbach
telefon: (0644) 787-0 • telefax: (0644) 787-20 • e-mail: info@zav-online.de • internet: www.zav-online.de
contakverbildung: sparsame abfallentsorgung • icc: HELEADERTR • iban: DE21 5185 0797 0340 1555 52
entsorgungszentrum vogelsberg: 36318 schönborn • brochenhagen
telefon: (06458) 1249 + 919109 • telefax: (06458) 1737



seite 2

Farbe, Konsistenz) zu achten und bei deren Zulage treten die Aufsichtsbehörde zu verständigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

(U. Schäfer)



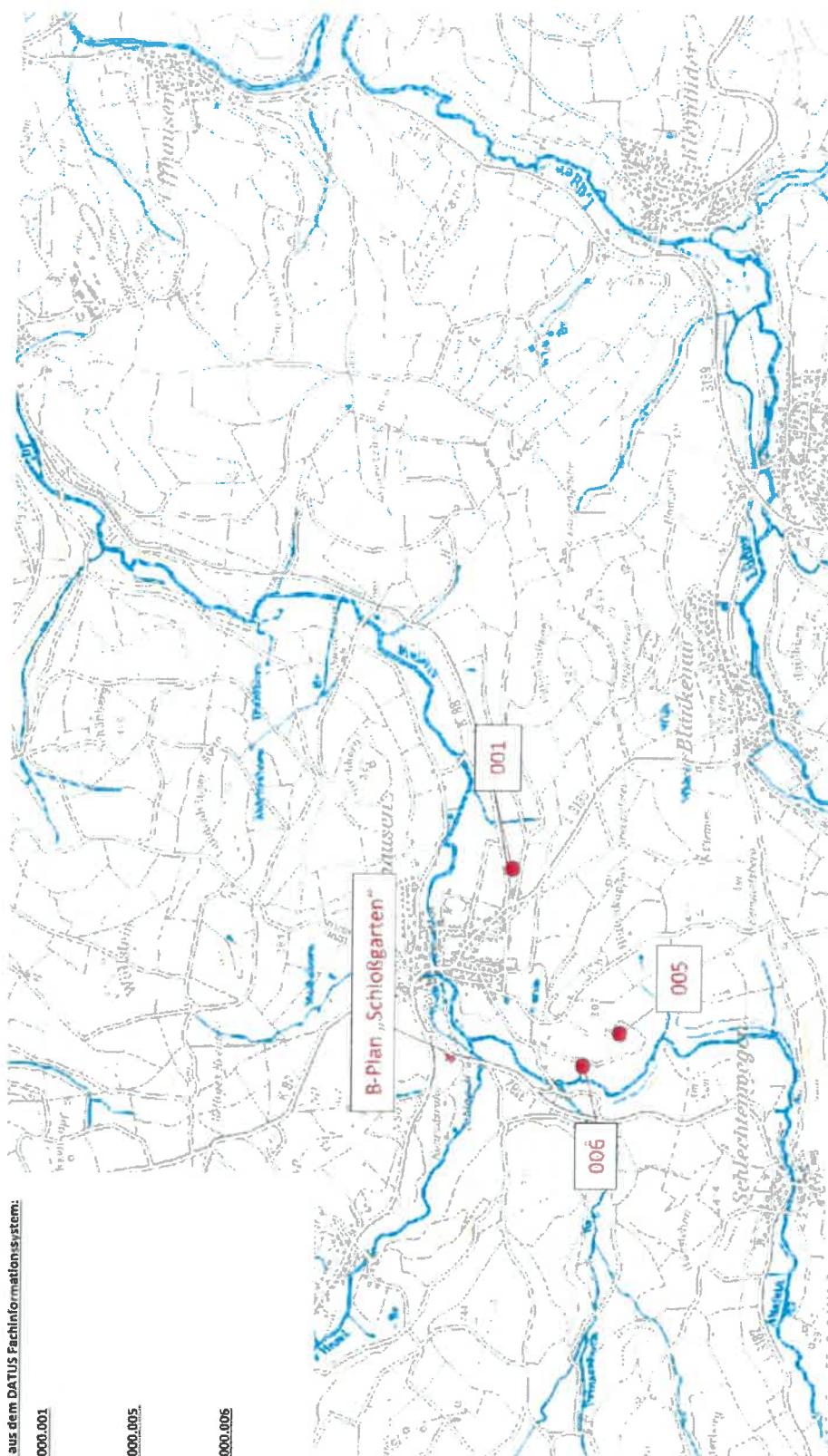
Karte Altablagerungen B-Plan „Schloßgarten“ der Stadt Herbstein, Stt. Stockhausen

Daten Altablagerungen aus dem DATUS Fachinformationssystem:

ALTIS Nr.: 535.008.080-000.001
H: 5602550,000
R: 3532325,000

ALTIS Nr.: 535.008.080-000.005
H: 5601800,000
R: 3533220,000

ALTIS Nr.: 535.008.080-000.006
H: 5602050,000
R: 3533030,000



Karte: HLNUG NaturegViewer